

Gesellschaftsvertrag Kliniken der Stadt Köln gGmbH

Synopse der von der Änderung betroffenen Paragraphen

Bisherige Fassung	Neufassung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 7 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Der/die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und einer Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Der/die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte der Gesellschaft <i>unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und einer Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, sowie der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.</i></p> <p>...</p>	<p>Ergänzende Klarstellung, dass die Geschäftsführung auch die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung zu beachten hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.</p> <p>(2) Auf den Aufsichtsrat finden die Bestimmungen des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat keine Anwendung, soweit sich aus diesem</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.</p> <p>(2) Auf den Aufsichtsrat finden die Bestimmungen des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat keine Anwendung, soweit sich aus diesem</p>	

<p>Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt.</p> <p>(3) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld, dessen Höhe die Gesellschafterversammlung bestimmt.</p> <p>(4) Solange kein Aufsichtsrat bestellt ist, werden die Aufgaben des Aufsichtsrats von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.</p>	<p>Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt.</p> <p>(3) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld, dessen Höhe die Gesellschafterversammlung bestimmt.</p> <p>(4) Solange kein Aufsichtsrat bestellt ist, werden die Aufgaben des Aufsichtsrats von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern; ihm gehören der Oberbürgermeister oder die bzw. der von ihm vorgeschlagene Bedienstete, sieben weitere vom Rat der Stadt Köln entsandte Mitglieder und vier Arbeitnehmervertreter, die in entsprechender Anwendung der §§ 76 bis 77 a Betriebsverfassungsgesetz 1952 von den Arbeitnehmer/innen der Gesellschaft gewählt werden, an.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern; ihm gehören der Oberbürgermeister <i>bzw. die Oberbürgermeisterin oder die von ihm bzw. ihr vorgeschlagene Bedienstete</i>, sieben weitere vom Rat der Stadt Köln entsandte Mitglieder und vier Arbeitnehmervertreter an. <i>Die Arbeitnehmervertreter werden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 108 a GO NRW vom Rat der Stadt Köln aus einer von den Beschäftigten der Gesellschaft gemäß der Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten (AvArWahlVO) gewählten Vorschlagsliste bestellt. Mindestens zwei</i></p>	<p>Geschlechtsneutrale Formulierung</p> <p>Anpassung an § 108 a Abs. 3 GO n.F. (neues Wahlverfahren)</p>

<p>(2) Die vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind an dessen Weisungen gebunden.</p>	<p><i>der für Arbeitnehmervertreter bestimmten Aufsichtsratsmandate müssen mit Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern besetzt werden, die bei der Gesellschaft beschäftigt sind.</i></p> <p>(2) Die vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder <i>einschließlich der Arbeitnehmervertreter</i> sind an dessen Weisungen gebunden.</p>	<p>Klarstellung im Hinblick auf § 108 a Abs. 2 GO n.F.</p> <p>Klarstellung im Hinblick auf § 108 a Abs. 4 Satz 1 GO n.F. i.V.m. § 113 Abs. 1 Satz 2 GO</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder</p> <p>(1) Die Amtszeit der vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder entspricht der jeweiligen Wahlzeit des Rates der Stadt Köln (§ 29 GO NW) mit der Einschränkung, dass sie mit dem Beschluss des Rates der Stadt Köln über die Entsendung in den Aufsichtsrat beginnt und mit der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch den nach Ablauf der Wahlzeit neu gewählten Rat der Stadt Köln endet.</p> <p>(2) Die Wahlzeit der Arbeitnehmervertreter/innen im Aufsichtsrat entspricht der jeweiligen Amtsdauer des Betriebsrats.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder</p> <p>Die Amtszeit der vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder – <i>einschließlich der Arbeitnehmervertreter</i> – entspricht der jeweiligen Wahlzeit des Rates der Stadt Köln (§ 42 GO NW) mit der Einschränkung, dass sie mit dem Beschluss des Rates der Stadt Köln über die Entsendung in den Aufsichtsrat beginnt und mit der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch den nach Ablauf der Wahlzeit neu gewählten Rat der Stadt Köln endet.</p>	<p>Vereinheitlichung der Amtszeiten der Aufsichtsratsmitglieder im Hinblick auf § 108 a Abs. 5 Sätze 4 und 5 GO n.F.; daher entfällt der bisherige Abs. 2 Redaktionelle Änderung</p>

<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Abberufung, Amtniederlegung und Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern</p> <p>(1) Die Gesellschafter/innen können, sofern Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages dem nicht entgegenstehen, die von ihnen entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen. Der Widerruf der Bestellung der Arbeitnehmervertreter/innen im Aufsichtsrat richtet sich nach den §§ 76, 77 Betriebsverfassungsgesetz 1952.</p> <p>(2) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates sein/ihr Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.</p> <p>(3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates scheidet ferner, unbeschadet der Regelung in § 10 des Gesellschaftsvertrages, bei Wegfall der Voraussetzung, die für seine/ihre Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war, aus dem Aufsichtsrat aus.</p> <p>(4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Abberufung, Amtniederlegung und Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern</p> <p>(1) Die Gesellschafter/innen können, sofern Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages dem nicht entgegenstehen, die von ihnen entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen. <i>Verliert ein vom Rat bestellter Arbeitnehmervertreter, der als Arbeitnehmer bei der Gesellschaft beschäftigt ist, diese Beschäftigteneigenschaft, beruft der Rat ihn aus seinem Amt im Aufsichtsrat gemäß § 108 a Abs. 4 GO NRW ab.</i></p> <p>(2) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates sein/ihr Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.</p> <p>(3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates scheidet ferner, unbeschadet der Regelung in § 10 des Gesellschaftsvertrages, bei Wegfall der Voraussetzung, die für seine/ihre Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war, aus dem Aufsichtsrat aus.</p> <p>(4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus</p>	<p>Klarstellung im Hinblick auf § 108 a Abs. 4 Satz 2 GO n.F.</p>
---	--	---

<p>dem Aufsichtsrat aus, so ist für dessen restliche Amtszeit (§ 10 des Gesellschaftsvertrages) unverzüglich ein/e Nachfolger/in zu entsenden.</p> <p>(5) Nach Beendigung einer Amtszeit führen die Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt bis zur Entsendung einer Nachfolgers / einer Nachfolgerin weiter.</p>	<p>dem Aufsichtsrat aus, so ist für dessen restliche Amtszeit (§ 10 des Gesellschaftsvertrages) unverzüglich ein/e Nachfolger/in zu entsenden. <i>Für die Arbeitnehmervertreter gilt das Verfahren nach § 108 a Abs. 8 GO.</i></p> <p>(5) Nach Beendigung einer Amtszeit führen die Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt bis zur Entsendung einer Nachfolgers / einer Nachfolgerin weiter.</p>	<p>Klarstellender Verweis auf die neue gesetzliche Regelung</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Sitzungsort ist Köln.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. <i>Die Beratungsunterlagen sind der Einladung möglichst beizulegen.</i> In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Sitzungsort ist Köln.</p> <p>...</p>	<p>Ergänzende Regelung zur Optimierung der Gremienarbeit</p>

<p style="text-align: center;">§ 16 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen. <i>Die Beratungsunterlagen sind der Einladung möglichst beizufügen.</i></p> <p>...</p>	<p>Ergänzende Regelung zur Optimierung der Gremienarbeit</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Landesgleichstellungsgesetz</p> <p>In der Gesellschaft findet das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Landesgleichstellungsgesetz</p> <p>In der Gesellschaft findet das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) <i>in der jeweils gültigen Fassung</i> Anwendung.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die</p>	

<p>Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann. Der genehmigte Wirtschaftsplan und der fünfjährige Finanzplan sind der Gesellschafterin Stadt Köln zur Kenntnis zu bringen. Der Entwurf des Wirtschaftsplans und des fünfjährigen Finanzplans bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Köln, wenn hierin Finanzierungsmittel veranschlagt werden, die aus dem Haushalt der Stadt Köln zur Verfügung gestellt werden müssen.</p>	<p>Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann. Der genehmigte Wirtschaftsplan und der fünfjährige Finanzplan sind der Gesellschafterin Stadt Köln zur Kenntnis zu bringen. Der Entwurf des Wirtschaftsplans und des fünfjährigen Finanzplans bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Köln, wenn hierin Finanzierungsmittel veranschlagt werden, die aus dem Haushalt der Stadt Köln zur Verfügung gestellt werden müssen.</p>	<p>Nach § 17 Abs. 1 Buchstabe k) des Gesellschaftsvertrages unterliegt die Genehmigung des Wirtschaftsplans und der Finanzplanung der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung. Alleingesellschafterin ist die Stadt Köln. Eine nachträgliche Kenntnisnahme der Stadt Köln erübrigt sich daher.</p>
--	---	---